

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

**41. Jahrgang, Nr. 60, 6. November 2020**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung  
des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen  
für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule  
Dortmund**

**vom 6. November 2020**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 6. November 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 GV. NRW. S.547) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 16. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen- Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang Nr. 75 vom 17.12.2014), in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund 38. Jahrgang Nr. 1 vom 10.01.2017) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird die Formulierung: „...die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören...“ ersetzt durch: „...die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK1) oder Nachwuchskader 2 (NK2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören...“

2. **§ 2** wird wie folgt geändert:

Sowohl in der Überschrift, als auch in Abs. 1 wird die Formulierung: „...die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören...“ ersetzt durch: „...die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK1) oder Nachwuchskader 2 (NK2) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören...“

3. **§ 3** wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1-5 werden gestrichen und ersetzt durch:

**„§ 3**

**Verfahrensgrundsätze**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über das Studienplatzportal der Fachhochschule Dortmund. Die Onlinebewerbung hat bis zum 15.01. für ein Sommersemester bzw. 15.07. für ein Wintersemester zu erfolgen (Ausschlussfristen). Nachzureichende Unterlagen können bei Eingang bis zum 20.01. für ein Sommersemester bzw. 20.07. für ein Wintersemester berücksichtigt werden.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen erfolgt nach Abzug der Sonderquoten gemäß folgender Grundsätze:
  1. Zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
  2. Zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH).
    - 2.1 Dabei werden 76 Prozent der Studienplätze in der Quote AdH vergeben:
      - a) Nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
      - b) Nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern. Die Regelungen zur Wartezeit gemäß § 27 Abs. 4 der Vergabeverordnung NRW gelten entsprechend.

In die Rangliste geht die HZB-Note gemindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.
    - 2.2 20 Prozent der Studienplätze in der Quote AdH werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) vergeben.

Besteht nach Auswahl gemäß diesen Kriterien in einer der unter 2.1 oder 2.2 genannten Quoten Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

  - 2.3 4 Prozent der Studienplätze in der Quote AdH werden an in der Beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 4 dieser Ordnung vergeben.
- (4) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt - mit Ausnahme der Regelung in § 5 - ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss i. S. d. § 49 Absatz 6 HG). Besteht nach Auswahl gemäß dieser Kriterien Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge entsprechend § 18 Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, welche eine Auswahl über die Quote nach § 10 Vergabeverordnung NRW (außergewöhnliche Härte) oder § 8 Absatz 2 HZG NRW (Minderjährigenquote) Vergabeverordnung NRW beantragt haben, werden mit den von ihnen jeweils gestellten Anträgen nur berücksichtigt, wenn und soweit sie den entsprechenden Antrag oder die entsprechenden Nachweise frist- und formgerecht eingereicht haben.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geltend machen, zum Personenkreis des § 2 zu gehören oder eine Auswahl nach § 19 Absatz 1 Vergabeverordnung NRW (Auswahl nach einem Dienst aufgrund eines früheren

Zulassungsanspruchs) oder eine Verbesserung der Note der HZB nach § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 3 Vergabeverordnung NRW, Artikel 8 Absatz 2 Staatsvertrag oder eine Verbesserung der Wartezeit gemäß § 22 Absatz 1 Vergabeverordnung NRW, Artikel 18 Absatz 1 Nummer 4 Staatsvertrag beantragen.

Bei diesen Sonderanträgen muss das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular bis zur Ausschlussfrist gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Vergabeverordnung NRW eingegangen sein. “.

Es werden die Absätze 6 und 7 wie folgt hinzugefügt:

- „ (6) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Teilnahme im Rahmen der örtlichen Studienplatzvergabe beantragt haben, nehmen nur dann an einem Nachrückverfahren teil, wenn sie bis zum Ende einer von der Fachhochschule Dortmund zu bestimmenden Frist eine Erklärung abgeben, dass sie an den Nachrückverfahren beteiligt werden wollen. Bewerberinnen und Bewerber, die einen Studienplatz erhalten haben, haben bis zu einer von der Fachhochschule Dortmund zu bestimmenden Frist die Annahme zu erklären.

Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, werden neu vergeben. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Erklärung im Sinne des Satzes 1, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes bzw. die Teilnahme an den Nachrückverfahren erfolgt für die Studiengänge in der örtlichen Studienplatzvergabe elektronisch über das Onlineportal der Fachhochschule Dortmund.

- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Teilnahme am Losverfahren gemäß § 23 Absatz 11 Vergabeverordnung NRW anstreben, können bei diesem in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sie in dem von der Fachhochschule Dortmund bereitgestellten elektronischen Verfahren innerhalb einer durch die Hochschule festgesetzten Frist einen Antrag auf Teilnahme gestellt haben.“.

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 4 wird gestrichen und ersetzt durch:

#### **„§ 4**

##### **Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber**

- (1) Die Quote gemäß § 9 Absatz 3 HZG NRW für Bewerberinnen und Bewerber, die laut der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) als in der beruflichen Bildung Qualifizierte gelten, beträgt 4 Prozent.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern statt. Über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Kommission aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Zur Ermittlung der Rangfolge werden Punkte vergeben:
  - Bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
  - Bis zu 3 Punkten für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
  - Bis zu 2 Punkten für berufliche Erfahrung, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind und

- Bis zu 2 Punkten, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme eines Studiums sprechen.

(3) Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. “.

5. **§ 5** wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 5 wird gestrichen und ersetzt durch:

#### **„§ 5**

#### **Übergang vom Bachelor in das Masterstudium**

Zu Masterstudiengängen, für die eine Zulassungszahl im Sinne eines Numerus Clausus festgelegt wurde, soll bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 49 Absatz 6 Satz 4 HG der Zugang ermöglicht werden. Studierende, die bis zum 15.1. bzw. 15.7. wegen des Fehlens von bis zu 30 ECTS noch keinen Bachelorabschluss erlangt haben, werden in das Zulassungsverfahren einbezogen. Im Zulassungsverfahren wird die anhand der bis zum Ablauf der genannten Ausschlussfrist vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Sofern eine Zulassung zum Studium auf Grundlage dieser Durchschnittsnote erfolgt, muss binnen 10 Wochen, d.h. spätestens am 31.3. bzw. am 30.09. das Bachelorzeugnis eingereicht werden. Es gilt sowohl für die vorläufige Note als auch für die Endnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, dass die in den Masterprüfungsordnungen als Zugangsvoraussetzung geforderte Mindestnote nachgewiesen sein muss. “.

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:

Der Paragraph wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

#### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 28. Oktober 2020.

Dortmund, den 6. November 2020

Der Rektor

Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick